Münsterisches Intelligenzblatt.

Jahrgang von 1814.

Nro. 38. Freitag den 23. September.

Bekanntmachungen.

Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die von den Preussischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9. Sept. 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Seit der Wiedervereinigung der zu Unserer Monarchie gehörigen und von derselben getrennt gewesenen Provinzen mit Unsern übrigen Staaten sind wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen mannigfaltigen Vorbereitungen noch nicht haben beendiget werden können, so finden Wir Uns dennoch durch die dringenden Wünsche der unter Unsern Scepter zurückgekehrten Unterthanen bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen, und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen.

Wir verordnen demnach folgendes:

§. 1. Vom 1. Jan. 1815 an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben, und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in so fern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Verwenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

§. 3. Auf die vor dem 1. Januar 1815 während der Gesetzkraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14 bis 20 der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiedereingetretenen Gesetzkraft des Allgemeinen Landrechts in einem nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt, und niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden.

§. 4. Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 5. Alle Verträge, welche vor dem 1. Jan. 1815 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der

vor den Notarien abgeschlossenen Verträge ist im 27sten §. festgesetzt.

§. 6. Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1815 errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze beurtheilet werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

§. 7. Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weitern Form bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1. Jan. 1815 angerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 8. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, soweit dieselbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum 1. Januar 1815 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 9. Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Jan. 1815 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1. Jan. 1815 nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, und können nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist; soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. 10. Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Niesbrauch tritt mit dem 1. Jan. 1815 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niesbrauch der Mutter, von dem Vermögen der Kinder in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge aufhört, in so fern das allgemeine Landrecht diesen Niesbrauch der Mutter nicht beilegt.

§. 11. Die vor dem 1. Jan. 1815 gebohrnen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1. Jan. 1815 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. Januar 1815 erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrechte beurtheilt.

§. 12. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Jan. 1815 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmässige Frist zur Verjährung mit dem 1. Jan. 1815 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Jan. 1815 angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrecht eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. Januar 1815 an berechnen.

§. 13. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. Jan. 1815 die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden spätern Verordnungen dergestalt ein, daß wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preuss. Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verflichtet ist.

§. 14. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. Jan. 1815 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

§. 15. Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankömmt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. Jan. 1815 eintritt, die Vorschriften der Preuss. Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

§. 16. Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor dem 1. Jan. 1815 begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Jan. 1815 begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

§. 17. Vom 1. Januar 1815 an soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussis. Staaten mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben in den §. 1 erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, und von dem gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften, wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

§. 18. Es sollen Landes-Justiz-Collegien unter der Benennung

Ober-Landes-Gerichte

angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich für die, von den letztern gefällten Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Appellationsinstanz bilden.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche Uns als Landesherrn zusteht, durch

Land- und Stadtgerichte

ausgeübt.

§. 20. In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmereigüter ausgenommen, mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiktion, den Grundbesitzern vom 1. Jan. 1815 an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. 17 §. 13 und ferner auf das Genaueste beobachtet werden, und den Jurisdiktions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen zu ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und daß solche in der Regel als Gesammt-Gerichte mehrerer Jurisdiktionen zu einem Kollegium organisirt werden sollen, — in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird, — eine besondere Vorschrift erfolgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherren es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte anzuschliessen. Die Ober-Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer solcher Privat-Jurisdiktionen zu Kreis-Gerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadtgerichten möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 21. Unser Justiz-Minister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

§. 22. Ueber das Verfahren bei Anwendung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die schwebenden Prozesse werden besondere Anweisungen ertheilt werden.

§. 23. In Absicht der Depostal-Geschäfte wird auf die Vorschriften der allgemeinen Depostal-Ordnung vom 15. Dec. 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. Jan. 1815. an, sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

§. 24. Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783. eingerichtet, und darüber besondere Verordnung ergehen.

§. 25. Das Vormundschaftswesen ist nach dem 1sten Jan. 1815 wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

§. 26. Die Obliegenheiten und Verrichtungen der nach den vorigen Verfassungen angesetzten Cistilstands-Beamtan hören mit dem 1. Jan. 1815 auf, und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle treten die Vorschriften Unsrer Gesetze ein.

§. 27. Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernementsblätter oder Amtsblätter sollen sich die Notarien, um den bisherigen Mißbräuchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preuss. Gesetzen den Gerichten beigelegt sind, und sich auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen einschränken, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den Notarien beilegt. Alle andere Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen sogleich auf die Gerichtshöfe über.

§. 28. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20. Nov. 1810, die Deklaration vom 27. Juni 1811, die Instruction vom 5. Sept. 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

§. 29. Die Gerichtsgebühren sollen vom 1. Januar 1815 an bei den Oberlandesgerichten und grösseren Untergerichten nach der, durch das Edict vom 11. Aug. 1787 vorgeschriebenen Sportultaxe, und bei den übrigen Untergerichten nach der für die Untergerichte in der Kurmark emanirten interimistischen Sporteltaxe angesetzt und entrichtet werden.

§. 30. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. Dec. 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen

Inquisitoriate

errichtet werden, wo hingegen die Zivilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannt gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wiedervereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers grössern Königl. Insiegels.

Gegeben Berlin den 9. Sept. 1814.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Sr. Exc. der Herr Finanzminister haben durch eine Verfügung vom 6. d. M. für die am linken Elbufer belegenen Kön. Provinzen nachgelassen, daß das von ländlichen Grundbesitzern zur Wiederherstellung ihres durch den Krieg ruinirten Viehbestandes aus dem Auslande einzuführende Zug- Rind- und Schaf- Vieh vorläufig für die Dauer eines Jahrs und zwar bis Ende Mai 1815 gegen pflichtmäßige Attestate der Landräthe Zollfrei eingeführt werde.

Es ist daher auch für dergleichen Vieh innerhalb den hiesigen Gouvernements-Provinzen kein Ein- oder Durchgangs-Zoll zu entrichten.

Münster den 15. Sept. 1814.

Königl. Preuß. Civil - Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Vincke.

Es ist gesetzlich, daß einländische Waaren, welche auf fremde Messen und überhaupt im Auslande eingekauft sind, bei der Wiedereinführung in die Kön. Provinzen jenseits Elbe als fremde bei der Versteuerung behandelt werden, und es findet nur dann eine Ausnahme von dieser Vorschrift statt, wenn die Waaren nach dem Orte der ursprünglichen Absendung zurück gebracht werden.

Die einländischen Fabrikwaaren aus den Provinzen des hiesigen Gouvernements können daher bei ihrer Einfuhr in die Kön. Provinzen jenseits der Elbe auch nur dann als einländische bei der Versteuerung betrachtet werden, wenn solche directe dahin gesandt werden, und mit den vorschriftsmäßigen Ursprungs-Bescheinigungen versehen sind, nicht aber, wenn dieselben von den Messen zu Leipzig und Braunschweig dahin gehen.

Münster den 17. Sept. 1814.

Königl. Preuß. Civil- Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Vincke.

Se. Maj. der König haben durch die Verordnungen vom 17. März 1798, 21. Mai 1799, 29 Juni 1801, 29. Febr. 1808 und 14. Febr. 1810 wiederholt und ausdrücklich befohlen, daß ein jeder seine Gesuche und Anträge an die Behörden richten solle, zu deren Verwaltung der Gegenstand zunächst gehört. Beschwerden über diese untern Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, in andern Sachen bei den Regierungen, und Beschwerden über diese Provinzial-Behörden bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden.

Die allerh. Cabinetsordre von 3. Juni d. J., durch welche die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Polizei und des Krieges angeordnet und besetzt werden, bestimmt und unterscheidet die Gegenstände, die zu den einzelnen Ministerien gehören, oder mir unmittelbar vorbehalten bleiben. Nur demjenigen, der von den Ministerien zurückgewiesen, und dennoch von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Thron unmittelbar oder mittelst meiner Entwickelung offen. Die von den Behörden erhaltenen Bescheide müssen aber vorschriftsmäßig beigelegt werden.

Jenen Verordnungen zuwider, geht fortwährend, theils bei Sr. Maj. unmittelbar, theils bei mir, eine große Menge von Bittschriften, Vorstellungen und Gesuchen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fällen sogar vor die nachgeordneten Behörden ausschließend geeignet sind. Hierdurch entsteht nicht nur eine höchst lästige Geschäftsvermehrung, sondern auch für die Interessenten selbst ein nachtheiliger Zeitverlust. Beides wird im erhöheten Maaß eintreten, wenn es während der Abwesenheit Sr. Maj. des Königs in Wien geschähe, wohin ich voraus zu gehen im Begriff bin. Ich bringe daher die vorhin angeführten Verordnungen, insbesondere vom 14. Febr. 1810 in Erinnerung, indem ich jedenman aufs neue auffordere und anweise, sich nach solchen zu achten, seine Gesuche nach Beschaffenheit der Gegenstände an die Behörden und an die verschiedenen Ministerien zu richten, und sich an Sr. Maj. Höchstunmittelbar oder an mich nur in den Fällen zu wenden, in denen die gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Vorstellungen, Gesuche und Schreiben keine Antwort erfolgt, und wenn bei wiederholten unförmlichen und unbegründeten Gesuchen die Strafen in Anwendung kommen, welche die Verordnung vom 14. Febr. 1810 festgesetzt hat.

Berlin den 10. Sept. 1814.

Der Staats - Kanzler.

Fürst von Hardenberg.

Indem obige Bekanntmachung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, sehe auch ich mich veranlaßt, die frühere Aufforderung zu widerholen, mich nicht mit Vorträgen über Gegenstände zu behelligen, deren Beurtheilung denen zunächst vorgesetzten Behörden gebührt, deren Bescheid daher auch jederzeit unfehlbar beigefügt, oder unmittelbare Rückgabe gewärtigt werden muß.

Münster den 19. Sept. 1814.

Kön. Preuss. Civil - Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Vincke.

Während des nun glücklich beendigten Kampfes für Deutschlands Freiheit haben die biedern Einwohner der Provinz Ostfriesland sich auch um die bessere Pflege der verwundeten und erkrankten vaterländischen Krieger manches Verdienst erworben.

Wie in andern Kön. Provinzen vereinigten sich auch hier Frauen und Jungfrauen zu dem edlen Zwecke, mitzuwirken zur Pflege der Tapfern, die für das Vaterland bluteten. Ein schöner Erfolg krönte die Bemühungen dieser Edlen; reichliche Beiträge an Geld und Lazarethbedürfnisse wurden ihrer Sorgfalt anvertrauet, und groß ist die Zahl der Krieger, denen dadurch Erquickung und bessere Pflege zu Theil geworden.

Der reine Patriotismus der Einwohner Ostfrieslands, der sich auch bei dieser Gelegenheit so herrlich geoffenbart, und die thätige Theilnahme des zarteren Geschlechts verdienen unsern wärmsten Dank, den wir ihnen hierdurch öffentlich zu erkennen zu geben uns verpflichtet fühlen.

Nachstehendes Verzeichniß enthält die eingegangenen Beiträge, so wie deren Verwendung.

Nr.	Namen der Einsender.	Betrag der Beiträge an Lazareth-Bedürfnisse	Geld Rtl.	gr.	Münzsorte der Letztern.	Verwendung.
1	Frauenverein zu Leer u. Loga	65 Pf. Charpie und Leinewand	1015	—	Gold.	An Se. Durchlaucht den Königl. General Feldmarsch. Fürsten Blücher v. Wahlstadt zur weiteren Verwendung.
2	— zu Emden . .	— —	600	—	dito.	
3	— zu Aurich . . .	48 neue Hemde, 22 Pf. Leinew. zu Bandage	259	1	Gold und Conrant.	
4	— zu Stedesdorf .	20 Hemde, 11 1/2 Bettt. 11 Küss.	20	9	Courant.	
5	— zu Esens . . .	13 Betttücher, 12 Hemde, 12 Küssenüberzüge, Bandagen u. Charp.	89	8	Gold und Courant.	
6	— zu Leer . . .	5 Fässer mit Charpie u. Band.	—	—	—	
7	— der Neust. u. H. Göd.	— —	382	12	Gold.	
8	Commüne Harrlingen	11 1/2 Bettt., 7 H., 6 Küssenü. 29 Pf. altes, 6 Ellen neues Lein.	179	19	Gold und Courant.	
9	Fr. Verein zu Weener	— —	505	—	Gold.	
10	— zu Wittmund .	56 Hemde, 18 Bettt., 9 Küssenüberz., 1 Kiste mit Bandagen.	435	12	Gold und Courant.	Kön. H. Gen. Lieut. Gr. Bülow von Dennewitz.
11	— zu Leer u. Loga.	2 Fässer Charpie u. Bandagen	—	—	—	Hrn. Oberstaabschirurg. Dr. Rocholl hieselbst.
12	Gemeine Thürem . .	1 Pack Hemde, Charpie ꝛc.	—	—	—	
13	Fr. Verein zu Stapelmoor	— —	40	—	Courant.	Hrn. G. L. v. Ziethen.
14	— zu Burhave . .	1 Pack Leinewand	72	—	dito.	
15	— zu Dornum . .	— —	50	—	dito.	Hrn. General-Major v. Putlitz vor Wesel.
16	Gemeine Werdum . .	1 Pack Leinewand	77	—	G. und C.	
17	Frau v. Berenger zu Emden	— —	66	—	Courant.	S. D. Fürst. v. Wahlst.
18	Fr. Verein zu Esens	54 Bettt. 37 H. nebst Charp. u. B.	121	—	G. und C.	Das Geld an den Chef der K. Garden H. Ob. u. Br. v. Alvensleben, die Sach. an den Ob. St. Chirurg. Dr. Rochol.
19	Fräul. S. v. Briessen für d. Krf. Marienh. Osteel u. S.	24 Hemde, 6 Paar Strümpfe, 6 Nachtmützen, 1 Betttuch	110	—	Gold.	
20	Frauen-Verein zu Leer	4 Fässer Charpie, Bandagen	275	—	Gold.	
21	— zu Leerhave . .	1 Bet., 10 H., 14 Küss., 5 Tücher.	—	—	—	G. L. Gr. v. Kleist Noll. Ob. S. Ch. Dr. Rocholl. Dirig. des Laz. zu Minb. H. Med. Rath Borges. An den Chef der Königl. Garden Hnr. Obrist und Brig. u. Alvensleben. An den Herrn Ob. S. Chir. Beggero zu Wesel.
22	— zu Leer . . .	2 Fässer Charpie ꝛc.	—	—	—	
23	— zu Noorden . .	100 H., 60 P. Sch., 50 lein. Pant.	—	—	—	
24	— zu Weener . .	1 Faß Ch., Band. und Leinewand.	—	—	—	
25	— zu Noorden . .	100 Hemde	—	—	—	
26	— zu Esens . . .	22 Bettt., 20 H., 20 Küssenüberz. nebst Leinewand und Bandagen	67	8	Gold.	
27	Fräul. S. v Briesen für die C. Engerhafe u. Oldeburg.	— —	33	—	dito.	
28	Fr. Verein zu Noorden .	101 P. Beinkleider, 124 H., 308 P. Socken u. einiges Leinew.	—	—	—	
29	H. Canold, L. im 2. O. L. B.	— —	50	4	G. und C.	
		Summa der Geldbeiträge:	4448	1	—	

Münster den 12. Sept. 1814.

Königlich Preuß. Militair-Gouvernem. zwischen Weser und Rhein.

C. v. Heister. Winke.

Den Kön. Landesbehörden des Gouvernements, den Herren Etappen Commandanten und allen Beamten, welche in die Lage kommen können, Marschrouten zu ertheilen, oder die Richtung der Militair-Transporte und Truppen-Colonnen anzuordnen, zeigen wir an, daß die bisher von Dörsten auf Wesel laufende Militairstraße, nach einer Verfügung des kommandirenden Generals, Herrn Grafen Kleist von Nollendorff Excellenz, nunmehr ohne Wesel zu berühren von Dörsten auf Rheineberg verlegt ist.

Münster den 19. Sept. 1814.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernem. zwischen Weser und Rhein.

C. v. Heister. Wincke.

Ich finde mich veranlaßt, auf die jetzt besonders häufig an mich gerichteten Anstellungsgesuche im Allgemeinen zu erwiedern, daß solche bis zur Organisation wohl verwahrt bleiben, auch über die anstellungsfähigen und anstellungswürdigen Individuen die nöthigen Nachrichten von den Behörden eingezogen werden.

Münster den 19. Sept. 1814.

Der Civil-Gouverneur,

Vincke.

Publikandum.

Das seither nach französischen Bestimmungen zufolge des Präfectur-Beschlusses vom 12. März 1812 im ehemaligen Lippe-Departement eingeführte Verfahren in Beitreibung der directen Steuern beruht zu sehr in Willkühr und ist mit zu vielen Weiterungen und Unkosten verknüpft. Unter Genehmigung des hohen Civil-Gouvernements wird daher vorbemerkte Instruction vom 12. März 1812, so wie das ganze bisher beachtete executivische Verfahren in Steuersachen hiermit aufgehoben. Dagegen wird eine anderweite gemäßigtere Verordnung erlassen, welche auch besonders gedruckt, und sämmtlichen administrativen Behörden und Cassen-Beamten zur Nachachtung mitgetheilt werden soll.

Münster den 21. Sept. 1814.

Kön. Preuss. Regierungs-Commission.

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

Bekanntmachungen.

Die höhere Behörde verlangt ein Verzeichniß der in Westphälischen, Bergischen und Franz. Diensten gestandenen diesseitigen Unterthanen, von deren Leben nichts konstirt, um die Atteste über das etwaige Absterben befördern zu können.

Diejenigen hiesigen Eingesessenen, welche Angehörige haben, die in dieser Cathegorie stehen, haben ihre desfalsige Erklärung unverzüglich und spätestens binnen 8 Tagen bei der Stadt-Direction abzugeben.

Münster den 19. Sept. 1814.

Der Stadt-Director,

M. v. Böselager.

Die höhere Behörde verlangt ein Verzeichniß der diesseitigen Unterthanen, die unter franz. oder bergischer Souverainität wegen Uebertretung der Conscriptionsgesetze oder auf Veranlassung der Polizei in auswärtige Strafanstalten abgeführt sind, und sich dort noch befinden mögten.

Wer über derartige Individuen aus der hiesigen Stadt Auskunft zu geben weiß, wolle die desfalsige Anzeige, welche den Namen des abgeführten Individuums, das von demselben begangene Verbrechen oder Vergehen, die Zeit seiner Abführung, und den Ort, aus welchem und nach welchem die Abführung erfolgt ist, enthalten muß, binnen 8 Tagen bei der Stadt-Direction abgeben.

Münster den 20. Sept. 1814.

Der Stadt-Direktor,

M. von Böselager.

Mit Genehmigung des Kön. hohen Civil-Gouvernements zwischen Weser und Rhein, soll aus dem Reserve Magazin des vormaligen Blocad-Corps von Wesel, eine Quantität von ohngefähr 75000 Pf. Roggen und 15000 Pf. Weitzen-Mehl, vorbehaltlich der höhern Genehmigung, dem Meistbiethenden gegen baare Zahlung öffentlich zu Borken verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkaufe ist auf Montag den 3. k. M. Octobers des Vormitt. 9 Uhr im Magazin zu Borken anberaumt, und werden Kauflustige eingeladen, sich am genannten Tage und Stunde daselbst einzufinden.

Wesel am 17. Sept. 1814.

Der Königl. Preuß. Kriegs-Commissair.

Perger.

Am Dienstag den 11. k. M. Octob., den Tag vor Münster-Send, Nachmittags um 3 Uhr soll auf dem hiesigen Zuchthausplatz eine ansehnliche Quantität durch die hiesigen Zuchthausgefangenen bearbeitetes Garn öffentlich meistbiethend gegen gleich baare Zahlung in Conv. Geld verkauft werden.

Das Garn besteht in circa 1337 Strang-Hanfgarn und 946 Strang Heedengarn, jeder Strang zu 40 Gebind in Theilen abgetheilt.

Was die Qualität des Garns betrifft, so bemerken wir, daß verschiedene Handwerksverständige das bis hiehin bereits verfertigte sowohl Hanf- als Heedengarn als unverbesserlich erklärt haben; übrigens können die Proben in der Behausung des unterzeichneten Zuchthaus-Rendant. Gruwe täglich in Augenschein genommen werden.

Münster den 20. Sept. 1814.

Zuchthaus-Commission.

Zumloh. Der Rend. Gruwe.

Gerichtliche Verkäufe.

Es soll vor dem Tribunal der ersten Instanz des Bezirks Rees, sitzend zu Rees, zum gerichtlichen Verkauf eines zu Emmerich, Canton Emmerich, Bezirk Rees, in der Steinstraße Nro. 1004 gelegenen Wohnhauses mit

daran befindlichen Scheune geschritten werden. Dieses Haus ist von Stein gebauet, mit Ziegel gedeckt, hat seinen Haupteingang an der Steinstraße und eine Einfahrt hinter den Engel. Es hat in der untern Etage 3 Stuben, Küche und Vorhaus, in der obern 4 Wohnstuben, darüber geräumige Böden und zwei gewölbte Keller. Die Scheune ist gleichfalls von Stein gebaut und mit Ziegel gedeckt.

Dieses Haus gehört den Wilh. Arn. Adrian van der Born, gewesenen Kaufmann, nun ohne Gewerbe zu Emmerich wohnhaft, und ist angeblich von Clemens Vervoorst, Zäpfer und Winkelier zu Emmerich wohnhaft, miethweise besessen.

Der Beschlag geschah gegen den vorgedachten van der Born, durch den Act des Pedellen Winters zu Emmerich vom 21. Juni d. J. eingetragen, am 23. nämlichen M. und J. beim Hypotheken-Bewahrer des Bezirks Rees, und auf der Gerichtsschreiberei des Tribunals daselbst am 24. Juni, auf Anstehen des Kaufmanns Joh. W. van Eycken, wohnhaft zu Mühlheim an der Ruhr, Essener Kreises, Dep. des Rheins, im gewesenen Großherzogthum Berg, und dessen Anwald, Herrn Zumbrook, wohnhaft zu Rees, vorgenannt.

Abschriften sind davon gelassen an Herrn Ouder de Wingaard Canzius, Bürgermeister der Stadt Emmerich und Herrn Funck, Gerichtschreiber des Friedensgerichts daselbst.

Der provisorische Zuschlag oben stehenden Hauses mit Zubehör wird in der Audienz des Tribunals erster Instanz des Bezirks Rees, sitzend zu Rees, am Mittwochen den 12. Oct. l. J. Morgens 10 Uhr auf den Aussatz des verfolgenden Theils von 1000 Fr. statt haben.

Rees den 16. Sept. 1814.

Zumbroock.

Steckbriefe.

Am 6. d. M. sind der Arnoldina Affenard und deren Mutter zu Emmerich, folgende Sachen gestohlen:

zwei franz. Kronenthaler,
vier sechstehalben und ein holländ. Schilling,
etwas kleines Geld in einem Beutel,
ein weisser Frauen-Rock,
eine weisse Jacke,
ein grünes Halstuch,
ein rothes dito,
ein kleines blaues Tuch,
ein schwarzes seidenes Tuch,
ein blaues Taschentuch mit gesalzenen Fischen.

Der Thäter Johan Michael Sebald, gebürtig aus Kitzlingen, der vorhin auch als Tagelöhner daselbst gewohnt hat, im Jahr 1813 aber in der Bürgermeisterei Emmerich gekommen ist, und im Anfange als Tagelöhner gearbeitet, hernach aber auf dem Lande einige kleine Handlungsgeschäfte verrichtet gehabt, ist entwichen; er ist 38 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, etwas dicken Mund, etwas länglichtes Kinn, länglichtes Gesicht, schwatzen und krumm laufenden Backenbart, blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung zu Emmerich trug er einen runden schwarz lakirten Huth, einen weiß gelben Ueberrock, ein rothes Halstuch, eine bunte Weste, weiß leinene Hosen, graue wollene Strümpfe, Schuhe mit Riemen. Ein jeder wird vor den Ankauf der gestohlenen Sachen gewarnt.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf diesen Joh. Michael Sebald auf das genaueste vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und unter sicherer Begleitung zum hiesigen Gefängniß abliefern zu lassen.

Rees den 13. Sept. 1814.

Der Instructionsrichter bei dem Tribunal erster Instanz der Bezirks Rees.

Colberg.

Der Friedensrichter Ahlemann aus Herford, der wegen vergriffenen gerichtlichen Depositen zur Criminal-Untersuchung gezogen, und dieserhalb von dem hohen Civil-Gouvernement zu Münster ab officio suspendirt ist, hat am 9. d. seinen Arrest gebrochen, und sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, weshalb alle in- und ausländische Behörden sub oblatione ad quævis reciproca ersucht werden, auf diesen Verbrecher genau vigiliren und im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an mich abliefern zu lassen.

Bielefeld den 10. Sept. 1814.

Der Anwald des Königs bei dem Preußischen Tribunal der Grafschaft Ravensberg.

Marck.

Signalement.

Der Friedensrichter Ahlemann ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schlank von Statur, er trägt die ins Röthliche fallenden gepuderten Haare kurz abgeschnitten, hat eine etwas zurückfallende freie Stirn, helle Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßigen Mund und Nase, sein Gesicht, welches keine gesunde Farbe hat, enthält einige Pockengruben und Sommerflecken. Bei seiner Entweichung trug er einen runden Huth, einen aschgrauen Oberrock und Stiefeln mit gelben Klappen.

Vermischte Nachrichten.

1. Da von den Lehnen, welche in den hiesigen Kön. Preuss. Provinzen gelegen sind, und von einem fremden Lehnsherrn releviren, auf hohen Befehl ein Verzeichniß angefertigt werden muß, und in dies Verzeichniß auch die Lehen obiger Art, welche im Canton Bevergern sich befinden, aufgenommen werden sollen, so werden alle Besitzer solcher Lehen, in so weit sie im Bezirke Münster, oder auch im Canton Bevergern vorhanden sind, hiermit aufgefordert, binnen 8 Tagen diese Lehen, und in welcher Commune sie belegen sind, schriftlich beim Secretariat des Tribunals anzuzeigen.

Münster den 21. Sept. 1814.

Der Präsident und königl. Anwald

Scheffer, gen. Boichorst. Speller.

2. Im Monat Januar d. J. ist am Hause Borg Krs. Rinkenrodde von Russischen Truppen ein alter Leiterwagen, der Bauart nach aus der Gegend von Osnabrück oder Lingen, zurückgelassen; welcher gerechte Ansprüche daran hat, muß sich innerhalb 14 Tagen bei unterzeichnetem melden.

Hof Sudhoff den 22. Sept. 1814.

Der Bürgermeister von Ameldsbüren,

Sudhoff.

3. Am Montag den 26. d. M. Morgens 11 Uhr wird auf dem hiesigen Gemeindehause die im Thiergarten zu Wollbeck, im Bontruper Brock Krs. Albachten und im Brüning Brock Krs. Nienberge vorhandene Mast öffentlich dem Meistbietenden verpachtet werden.

Münster den 21. Sept. 1814.

Geisberg, Domainen-Rentmeister.

4. Nachstehende Michaelis und Martini 1814 pachtlos werdende, bei der Stadt Borcken und im Krs. Heiden belegne Grundstücke der hiesigen Fundation Jungebloedt sollen am Montag den 3. Oct. d. J., erstere Morgens 8 Uhr, letztere Nachmittags 2 Uhr durch den eigends dazu beauftragten Herrn Notar Lehausen in Borken auf sechs Jahre dem Meistbiethenden öffentlich verpachtet werden, nämlich:

1) 5 Scheffel Landes bei Borcken auf Cokenbeckers Kamp, welche Jos. Möllers unterhat.
2) 3 Sch. Landes daselbst, welche Alex. Timpe unterhat.
3) 3 Sch. Landes vor dem Mühlenthor zu Borcken, welche Wilm Welsing unterhat.
4) Eine Wiese bei der Wipperbrücke bei Borcken, welche der Zeller Hebing unterhat.
5) 1 Sch. 1 Becher Landes vor der Brinckpforte zu Borcken, welche Christoph Künstler unterhat.
6) Eine Weide, der Viehbusch genannt bei Borcken, welche J. Möllers und B. Dieckmann unterhaben.
7) 5 Sch. Landes an der Dieckhüser Stegge das., welche B Dieckmann unterhat.
8) 3 Weiden daselbst, das Horn genannt, welche der Zimmermeister B. Elting unterhat.
9) 3 Sch. Landes am Krayenesch bei Heiden, welche Bernsmann unterhat.
10) 3 Sch. Landes das., welche J. H. Ewers unterhat.

Münster den 19. Sept. 1814.

Cammersecret. Aulike, Rend. der Wohlthätigkeitscasse.

5. Der in dem Int. Blatt vom 2. Sept. No. 35 angezeigte Verkauf der Moventien und Mobilien der Wittiben Schroot zu Olfen wird wegen eingetretener Hindernis nicht am 20. d. M., sondern am Montage den 3. Oct. und folgenden Tagen an dem angezeigten Hause und Stunde vorgenommen. Der angekündigte Verkauf des Gartens und Hauses der Wittiben Schroot aber bleibt auf den 26. d., so wie angezeigt, festgesetzt.

Lüdinghausen den 8. Sept. 1814.

Funcke.

6. Aus Auftrag des Herrn Gastgebers Witkamp werden in dessen Behausung auf der Neubrücken Straße, nahe bei der protestantischen Kirche, allerhand Meublen und Hausgeräthe, als kupferne und zinnerne Geschirre, Tische, Oefen, Schränke, Stühle, Spiegel, Bettladen, Bettwerk, Canapees, Commoden, Leinewand, allerhand silberne Geschirre und sonstige Sachen, am Montag den 26. Sept. und an folgenden Tagen des Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr meistbiethend aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 7. Sept. 1814.

H. C. Deiters, Notar.

7. Am 26. Sept. Nachmittags um 2 Uhr wird die an Ueberwassers Kirchhof dahier unter der Nummer 40 der Liebfrauen Laischaft belegene Behausung, welche die Wittwe Ernst bewohnt, meistbietend verkauft, und der Verkauf in diesem Hause vorgenommen werden.

Münster den 7. Sept. 1814.

H. C. Deiters, Notar.

8. Am Montag den 3. Oct. 1814 und folgenden Tagen des Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr werden in der Behausung des Herrn Regierungsrathen und Prof. Sprickmann im Krummentimpen dahier allerhand Meublen und Hausgeräthe, als kupferne, zinnerne und porzell. Geschirre, Canapees, Spiegel, Oefen, Schränke, Tische, Stühle, Bettladen, Bettwerk, Tischzeug, Leinewand und silberne Geschirre, nebst allerhand in einer Haushaltung nöthigen Effekten meistbiethend verkauft werden.

Münster den 20. Sept. 1814.

H. C. Deiters, Notar.

9. Ich ersuche diejenigen, welche noch einige Bücher von dem Herrn Regierungsrath und Prof. Sprickmann in Händen haben, mir solche baldigst zuzustellen, damit ich dieselben dem im Drucke stehenden über 5500 Werke zählenden Bücherverzeichnisse beisetzen kann.

Münster den 20. Sept. 1814.

H. C. Deiters, Not.

10. Ein Kamp vor dem Neuthor belegen, steht zu verpachten.

H. C. Deiters, Notar.

11. Das in der Liebfrauen Laischaft Nro. 311 in der Tasche hieselbst belegene kleine Haus, welches gegenwärtig von der Wittwe Millian bewohnt wird, soll am 27. d. des Nachmittags 2 Uhr im Hause selbst meistbiethend aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 6. Sept. 1814.

P. A. Meyer, Notar.

12. Am Montag den 26. Sept. sollen auf Requisition des Hrn. J. H. Köhne die zu einer vollständigen Strumpf-Fabrik gehörigen Geräthschaften, nemlich ein eiserner Stuhl No. 7, ein Walzenstuhl No. 1, zwei Walzenstühle N. 0, ein halb dicker Stuhl No. 3, die zu diesen Stühlen gehörigen Formen zu Manns- und Frauenstrümpfen, eine Zwirnmühle, eine Walke, ein Wolf, mehrere Spinn- und Spühlräder öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Kaufliebhhber wollen sich in dem Schulzschen Hause auf der hohen Strasse hieselst des Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

Wesel den 10. Sept. 1814.

Carp.

13. Zur mehreren Bekanntmachung meiner Schul-Anstalt für junge Frauenzimmer, glaube ich es nöthig, das Publikum mit der Einrichtung derselben näher bekannt zu machen: In den Morgenstunden, die von 9 bis 12 gegeben werden, werden bloß wissenschaftliche Gegenstände gelehrt, als deutsche und franz. Sprache, Geographie nach Gaspari, Naturgeschichte nach Funcke, und Schreiben. — Von 2 bis 5 feine Handarbeiten, Vorzüglich Sticken in Gespille, Seide, Band und Haare, weisse Stickerei, besonders die sogenannte Dresdner Arbeit, und zum Beschluß eine Zeichenstunde. Auch können die, so es wünschen, bloß an den Nachmittagsstunden Theil nehmen.

Auguste Michelis.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum Münsterischen Intelligenz-Blatt No. 38.

Freitag den 23ten Sept. 1814.

Vermischte Nachrichten.

1. Diejenigen, welche an der Nachlassenschaft der dahier verstorbenen Frau Wittwe Ascheberg, geb. Catharina Lensing, etwas zu fordern haben, werden freundlichst ersucht, sich dieserhalb bei mir zu melden.

Münster den 20. Sept. 1814.

Aus Auftrag,
C. A. Hülseberg, Notar.

2. Am Donnerstag den 13. Okt. l. J. und folgende Tage, des Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr, soll in der Pastorat zu Hiltrup die bewegliche Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Pastors Greveler, bestehend in silbernen, kupfernen, zinnernen und porcellainen Geräthen, in sehr gutem Bettwerk und Leinewand, in einem großen Küchenschrank mit einem Aufsatze, in einer sehr guten Hausuhr, in Commoden, Schränken, Tischen, Stühlen, Bettladen mit Behängen ꝛc., dann in zwei milchgebenden Kühen und zwei Schweinen, durchs Meistgeboth aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige belieben sich zur bestimmten Stunde dort gefälligst einzufinden.

Münster den 20. Sept. 1814.

Aus Auftrag,
C. A. Hülseberg, Notar.

3. Am Montag den 17. Oct. l. J. und an folgenden Tagen, des Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr sollen in meiner in der Kirchherrengasse No. 188 belegenen Wohnung verschiedene feine kasimirne Tücher stück- und ellenweise, ferner Atlas und Graditurbänder, Sammet uni und broschirt, baumwollene und seidene Cordelen, Chenille ꝛc. durchs Meistgeboth verkauft werden.

Münster den 20. Sept. 1814.

C. A. Hülseberg, Notar.

4. Am Freitag den 4. Nov. l. J. und an folgenden Tagen, des Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr, sollen in der auf der Sandstrasse sub Nro. 261 belegenen Wohnung der Frau Kammer-Sekretairin Ketteler die zur Nachlassenschaft des verstorbenen Kammer-Sekretairs und Bezirks-Notars Anton Franz Ketteler gehörigen Bücher, Manuscripte und mathematische Instrumente, wovon das Verzeichnis bei mir gratis zu haben ist, durchs Meistgeboth aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 20. Sept. 1814.

Aus Auftrag,
C. A. Hülseberg, Notar.

5. Das hieselbst im krummen Timpen sub Nro. 205 belegene sehr gut eingerichtete geräumige Haus, wobei ein geschlossener Vorplatz, Stallung und Hofraum ist, dann die beiden kleinen daran liegenden Häuser sub Nro. 211 und 212 stehen aus freier Hand zu verkaufen. Die desfallsigen Bedingungen sind einzusehen bei

C. Fahle, Notar.
Egidi Strasse Nro. 58.

6. Am Dienstag den 27. Sept Nachmittags 3 Uhr soll der zur Fundation von der Tinnen gehörige vor Ludgeri Thor unmittelbar hinter den ersten Gärten an der linken Seite der Blockstegge oder des Weges nach der Loddenheide gelegene Kamp, welchen bisher der Bäcker Winkelsett auf Egidi Strasse in Heuer gehabt hat, auf die nach ankommenden Martini folgenden vier Jahre dem Meistbiethenden in loco selbst verpachtet werden. Die zur Anpachtung Lusthabenden wollen sich zur bestimmten Zeit daselbst einfinden.

Münster den 21. Sept. 1814.

C. Fahle, Notar.

7. Am Freitag den 30. Sept. Morgens 10 Uhr soll im Mauritianischen Daal ein zur Fundation von der Tinnen gehöriger, durch eine lebendige Frechte in zwei Theile abgetheilter Kamp, welchen der Kötter Kleppel zu St. Mauritz bis jetzt benutzt hat, und links am Fußweg von St. Mauritz nach des Brandweinbrenners Borgmans Haus beim Eingange in der Laerschen Leichenstegge nächst dem Winninghoffschen Daalkamp und dem Kamp des Hrn. Mushoff belegen ist, auf 4 Jahre, von Martini angerechnet, meistbietend verpachtet werden. Die dazu Lusthabenden wollen sich zur bestimmten Zeit aufm Kamp einfinden.

C. Fahle, Notar.

8. Am Donnerstag den 13. k. M. Oct., des Nachmittags 2 Uhr, soll die dahier zu Münster vor dem Neuthor an der Landstrasse besonders zur Wirthschaft gut gelegene und eingerichtete Behausung von zwei Stock, welche im erstern nebst einer geräumigen Küche und besonders gutem Keller vier Zimmer, und im zweiten Stock vier Zimmer und einen grossen Tanzsaal hat, nebst hinreichender Stallung, einem Brauhause und einem grossen Garten mit einem massiv erbaueten Lusthause, in loco dem Meistbietenden aus freier Hand verkauft werden. Den Kauflustigen dient hiebei zur Nachricht, daß diese Pertinentien Michaeli l. J. in Besitz genommen werden können.

Münster den 21. Sept. 1814.

G. B. Schepers, Notar.

9. Am Montag den 10. Octob. d. J. und folgende Tage, des Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr, sollen in der dahier vor dem Neuthor belegenen Behausung der Wittwe Völker Tische, Stühle, Komoden, Spiegel, mehrere Sorten Oefen mit Pfeifen, Bettwerk, Leinen und sonstiges Hsusgeräth, ferner 2 milchgebende Kühe, einige Zentner Hafer- Roggen- und Erbsenstroh, wie auch einige Malter Roggen, Hafer und Erbsen, und zuletzt verschiedene Gartenfrüchte meistbietend aus freier Hand verkauft werden, wobei zugleich zur Nachricht dient, daß mit dem Verkauf der Meubeln der Anfang gemacht wird.

Münster den 21. Sept. 1814.

G. B. Schepers, Notar.

10. Am Freitag den 14. Oct. d. J., des Nachmittags 2 Uhr, sollen in der Behausung der Wittwe Völkert circa 3 1/2 Malter Einsaat gutes Ackerland vorm Neuthor im Münster Esch, dem Benniger Lande gegenüber gelegen, welche der abgelebte Herr Völkert von der dama-

ligen Domainen-Administration angekauft hat, meistbietend aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 21. Sept. 1814.

G. B. Schepers, Notar.

11. Am 11. Oct. l. J. und an den folgenden Tagen, Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, sollen in der hieselbst auf Egidi Strasse sub No. 112 gelegenen Behausung allerhand Meubeln und Hausgeräthe, allerhand neue zinnerne Geschirre und Zinnengiesser-Geräthschaften öffentlich durchs Meistgeboth aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 21. Sept. 1814.

F. C. Müller, Notar.

Oeffentlicher Verkauf, vorläufiger Zuschlag.

12. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge eines homologirten familienräthlichen Beschlusses vom 11. Juli d. J. am 10. Oct. 1814 um 10 Uhr Vorm. auf der Schreibstube des unterzeichneten Notars zu Rheine, auf Ansuchen der Gerr. Eilker und des Drechslers J. W. Hechelmann, als Vormund der Francisca Eilker, in Gegenwart des Gegenvormunds Tuchmachers Franz Eilker, wohnend zu Rheine, zum vorläufigen Zuschlag des dahier in der Stadt Rheine an der Thiestraße Nro. 29 gelegenen, von den Eheleuten Blaufärbern Anton Eilker herrührenden, sehr geräumigen Behausung, bestehend aus einem Erdgeschosse mit 2 Nebenwohnungen, geschritten werden soll.

Rheine den 8. Sept. 1814.

B. Kniphues, Notar.

13. Am Mittwochen den 5. k. M. Oct. des Vorm. 9 Uhr soll das der großjährigen Jungfer Anna Maria Elis. Bäumer zuständige, in der Bürgermeisterei Metelen am Spackenbaum Nro. 285 gelegene Wohnhaus mit dem daran liegenden Garten, unter alsdann bekannt zu machenden Bedingungen aus freier Hand meistbiethend in der besagten Behausung verkauft werden.

Metelen den 19. Sept. 1814.

Aus Auftrag,

B. G. Hüesker, Notar.

14. Am Montag den 3. Oct. l. J., als am Tage des Füchtorfer Markts, Vorm. um 11 Uhr werden der Frhr. v. Ketteler zu Harkotten 4 sehr schwere und schöne Milchgebende Kühe, 2 trächtige Rinder, ostfriessischer Art, wie auch 3 Maulesel aus freier Hand durch Meistgeboth gegen baare Zahlung verkaufen lassen; der Verkauf geschieht in dem Wirthshause Tönneshäuschen genannt, in der Nähe vom Hause Harkotten, wo Kauflustige sich einzufinden gebethen werden.

Harkotten den 19. Sept. 1814.

A. Meckel, Rentm.

15. Am Samstag den 24. d. M. Nachmittags 4 Uhr sollen auf dem hiesigen Krameramtshause 13 Ohm Wein an den Meist- und Letztbietenden gegen baare Zahlung aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 21. Sept. 1814.

N. C. Fersch, Huissier.

16. In den beiden zunächst vorhergehenden Intell.-Blättern Nro. 36 und 37 wird angekündigt, daß das in der Liebfrauen Laischaft Nrs. 311 in der Tasche belegene kleine Haus am 27. d. des Nachmittags 2 Uhr meistbiethend aus freier Hand verkauft werden solle. Die Unterzeichnete, ohne deren Vorwissen diese Ankündigung eingerückt worden, warnet aber jeden allenfalsigen Kauflustigen vor dem Ankauf dieses Hauses, indem dasselbe ihrem Schwester Sohne, dem im Militairdienste abwesenden Caspar Holtkötter unbedenklich zugehört, und keiner vorhanden ist, der von ihm mit dem Verkaufe beauftragt worden.

Münster den 21. Sept. 1814.

Wittwe Millian geb. Malfennig.

17. Die Interessenten der hiesigen Heringsbüse, Papenburg genannt, wollen die mit besagter Büse angebrachte p. m. 150 Tonne Heringe, so von ganz vorzüglicher Güte sind, nebst circa 40 Tonnen Laberdan unter in Actu vorzulesenden Bedingnissen, am Mittwochen den 28. d. Nachmittags 2 Uhr allhier meistbiethend verkaufen lassen.

Papenburg den 16. Sept. 1814.

Carl Giese.

18. Unterzeichnete zeigen ihren Handlungsfreunden an, daß sie bevorstehenden Münster Herbstsend mit ein wohl sortirtes Lager ihrer bekannten Artikel, sowohl engl. als deutsche, beziehen werden; ihr Lager bei der Mad. Gabeler auf der Rothenburg, dem Hause des Hrn. Schulz gegenüber, haben, und ersuchen, sie mit vielem Zuspruch zu beehren.

F. A. Schründer et c. von Greven.

19. Unterzeichneter wird bevorstehenden Herbstsend wieder besuchen, und hat sein Waarenlager wie vorhin beim Hrn. Limberg auf der Clemensstraße.

F. A. Haverkamp, aus Greven.

20. Es wird gegen diesen Michaeli in einem Gasthofe zu Osnabrück eine Köchin, welche bereits als solche in einer Auberge gedient hat, und gute Zeugnisse beibringen kann, gesucht. Das Nähere ist beim Gastwirth Herrn Gerbaulet in Münster zu erfragen.

21. Von zwei adlichen Gütern ohnweit Dülmen und ohnweit Laer und Horstmar sind noch zwei Jagdschilder gegen eine zu bestimmende Recognition an Wildpret oder an Gelde zu haben. Das Int. Comt. gibt N.

22. Bei F. Kleinsorgen auf der Neubrückenstraße ist gutes Jagdpulver und guter Hagel von Nro. 1 bis Nro. 10 zu haben, auch guter Ther, die Tonne 12 1/2 Rt. gute braune Seife, die Tonne 24 Rt.

23. Auf einer lebhaften Straße steht ein Haus zu vermiethen, und kann diesen Michaeli bezogen werden. Das Int. Comt. ic.

24. 2 Zimmer nebst Küche, Keller und Boden stehen zu vermiethen. Das Int. Compt. gibt Nachr.

25. Vorigen Samstag ist auf dem Wege vom Zollhause nach Münster ein braun seidener Frauenzimmer-Ueberrock verloren worden; der redliche Finder wird ersucht, selben gegen eine Belohnung am Int. C. abzuliefern.

26. Wer Lust hat, die Goldschmiedeprofession bei einem hiesigen Goldschmiedt in der Stadt zu lernen, kann sich am Int. C. melden.

27. Am Domhof Nro. 44 ist täglich frisch gebratnes Wildprett und neu angekommener Franz- und Rheinwein zu haben.

Münster, gedruckt mit Aschendorff'schen Schriften.